

Die Kommandanten beauftragten den Oberbürgermeister, eine Mahnung an alle Händler ergehen zu lassen, daß im Falle der Fortsetzung der zur Zeit herrschenden ungerechten Verteilung von rationierten Lebensmitteln strenge Maßnahmen gegen solche Händler ergriffen werden, die sich auch auf Schließung ihrer Geschäfte erstrecken werden.

Die Kommandanten stimmten einem Beschluß zu, laut welchem es zugelassenen Theatern, musikalischen Körperschaften, Varietés und Kabarets erlaubt sein wird, bestimmte Darsteller und Darstellerinnen, Musiker oder Artistengruppen (einschließlich Varietéakte), die sich zur Zeit in einer der besetzten Zonen Deutschlands befinden, nach Berlin kommen zu lassen, vorbehaltlich der Zustimmung des Komitees für kulturelle Angelegenheiten bei der Alliierten Kommandantur in jedem einzelnen Falle.

Die Kommandanten ordneten eine Erhöhung der Lebensmittelration hauptberuflicher Feuerwehrleute von Lebensmittelkartengruppe II auf Gruppe I an. Diese Anordnung schließt Verwaltungspersonal aus und hat nur bis 1. April 1946 Gültigkeit.

Die Kommandanten gaben eine Aufklärung zu ihrer Anordnung vom 11. November 1945 und betonten, daß alle intersektionalen Transferierungen von Arbeitskräften in Mangelberufen nur mit Genehmigung der zuständigen Vertreter der betreffenden Militärregierungen des Sektors, dem die Arbeitskräfte entzogen werden sollen, durchgeführt werden können.

Die Kommandanten genehmigten eine Musterkarte für eine provisorische Identitätskarte, die an alle Einwohner Berlins im Alter von über 15 Jahren herausgegeben wird. Deutsche werden sich zu diesem Zwecke in ihrem zuständigen Bezirk registrieren lassen. Ausländer haben sich dagegen in der „Ausländerabteilung“ des Polizeipräsidiums Berlin zu melden.

Die Kommandanten stimmten der Eröffnung eines achtmonatigen Kurses, um Lehrer für Berliner Schulen auszubilden, zu.

Die Kommandanten ermächtigten den Oberbürgermeister, einen Kredit über 100000000 RM bei der Berliner Stadtkontorbank zugunsten des Magistrats aufzunehmen.

Die Kommandanten ordneten an, daß sämtliche Einschränkungen des Handels zwischen deutschen Firmen unter sich innerhalb der Grenzen Groß-Berlins sofort aufzuheben sind. Diese Anordnung wird sich jedoch nicht auf irgendwelche Einschränkungen, die auf Anordnungen der örtlichen Militärbehörden basieren, erstrecken.

Die Kommandanten gaben ausführliche Instruktionen an den Oberbürgermeister bezüglich der Bewaffnung der Berliner Polizei.

Die Kommandanten änderten einige der Bestimmungen der Anordnung vom 27. August 1945 über „Lohnsätze, allgemeine Grundsätze und Kontrolle“. Für die Lohnkontrolle wird das Hauptamt für Arbeit beim Berliner Magistrat verantwortlich sein, damit keine Diskriminierung irgendwelcher Gruppen oder Personen wegen Rasse, Glaubensbekenntnis oder politischer Anschauungen zugelassen wird. Gewerkschaften dürfen mit Arbeitgeber wegen Lohnberichtigungen in Verhandlungen treten, doch muß jegliche Änderung der Zustimmung des Hauptamtes für Arbeit unterliegen.